



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Dr. Albert-Reimann-Straße 18, 68526 Ladenburg hat mit Schreiben vom 15.05.2017 beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Änderung der Anlage zur Herstellung von Glucon- und Citronensäuresalze beantragt. Die Änderung umfasst die Leistungserhöhung in der Kristallisationsanlage durch Vergrößerung von Teilapparaten von bisher 18.000 t/a auf 24.000 t/a (Gesamtkapazität 80.000 t/a) im Gebäude XI (Endstufe).

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Unter Beachtung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Leistungserhöhung zur Herstellung von Glucon- und Citronensäuresalze in der Kristallisationsanlage entspricht einer Steigerung der Produktion um etwa 30 %. Dabei wird die Gesamtkapazität der Anlage nicht erhöht. Die maßgeblichen und nennenswerten schädlichen Umweltauswirkungen sind die erhöhten Staubemissionen. In diesem Zuge wird die Abluftreinigung des Trockners um einen neuen, gleich großen, parallel geschalteten Zyklon erweitert. Durch diese technischen Maßnahmen sind keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 07.09.2017
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1